



Satzung

**Feuerwehr Offenburg**





# Satzung der Feuerwehr Offenburg

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg	5
§ 2	Aufgaben (§ 2 FwG)	6
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr	7
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	9
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	12
§ 6	Altersabteilungen	15
§ 7	Jugendfeuerwehr	16
§ 8	Spielmanns- und Fanfarenzug Zell-Weierbach	18
§ 9	Ehrenmitglieder und Ehrungen	19
§ 10	Organe der Feuerwehr	19
§ 11	Feuerwehrkommandant Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter	20
§ 12	Unterführer	23
§ 13	Protokollführer, Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte und Pressesprecher	24
§ 14	Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	25
§ 15	Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	28
§ 16	Wahlen	30
§ 17	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	32
§ 18	Inkrafttreten	33



Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), hat der Gemeinderat nachfolgende Satzung in der Fassung vom 28.01.2013, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2015 und vom 29.05.2017, beschlossen.

### **Allgemeines**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.



## § 1 Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg

1. Die Feuerwehr Offenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Offenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
  
2. Zusammensetzung der Feuerwehr.

Die Feuerwehr setzt sich aus den nachfolgenden Abteilungen zusammen:

- a) Den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen
  - Elgersweier,
  - Fessenbach,
  - Mitte (Kernstadt),
  - Nord, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Bohlsbach, Bühl und Griesheim,
  - Ost, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Rammersweier und der Nordoststadt,
  - West, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Waltersweier und Weier,
  - Windschläg,
  - Zell-Weierbach, mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug,
  - Zunsweier.
  
- b) Der Einsatzabteilung Hauptamtliche Kräfte.
  
- c) Den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen
  - Elgersweier,

Fessenbach,  
Mitte (Kernstadt),  
Nord, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Bohlsbach, Bühl und Griesheim,  
Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Rammersweier und der Nordoststadt,  
West, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile  
Waltersweier und Weier,  
Windschläg,  
Zell-Weierbach, mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug,  
Zunsweier.

d) Der Jugendfeuerwehr

3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben hält die Feuerwehr Sondereinheiten vor. Näheres zu diesen Einheiten ist in den ergänzenden Regelungen zur Satzung aufgeführt.

## **§ 2 Aufgaben (§ 2 FwG)**

1. Die Feuerwehr hat
  - a) bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - b) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.  
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Un



glücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

2. Der Feuerwehr werden die in § 2 Abs. 2 FwG genannten Aufgaben übertragen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

1. In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger, schriftlicher Meldung Personen als ehrenamtliche Angehörige aufgenommen werden, die
  - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben.  
Sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Hierzu ist eine Eigenerklärung zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Innerhalb der Probezeit ist grundsätzlich eine G 26.3 Untersuchung nachzuweisen.
  - c) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

- d) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
- e) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- f) keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- g) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Auf Verlangen ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit muss der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einer Truppmannausbildung Teil I nach VwV Feuerwehrausbildung teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e) und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 und 8 zulassen.





#### 4. Aufnahmeverfahren

- Aufnahmegehesuche in die Einsatzabteilungen sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten.
- Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, welcher der Bewerber angehören soll (Stammabteilung), ist zu hören. Bei Mehrfachmitgliedschaft sind die jeweiligen Abteilungsausschüsse zu hören.
- Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten verpflichtet.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

6. Bei Erfüllen der jeweiligen Voraussetzungen sind Aufnahme und Tätigkeit in zwei Einsatzabteilungen möglich.

7. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

1. Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- a) die Probezeit nicht besteht,
- b) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
- c) der zum Feuerwehrdienst Herangezogene seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
- d) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- e) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- f) infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- g) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- h) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes wird in den Fällen der Buchstaben a) bis c) und e) durch den Feuerwehrkommandanten, in den Fällen der Buchstaben d) und f) bis h) durch den Oberbürgermeister in einem schriftlichen Bescheid festgestellt.

Der Eintritt einer der in den Buchstaben f) bis h) genannten Beendigungsgründe hat der betroffene Feuerwehrangehörige dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.



2. Der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - a) er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  - b) der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - c) er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt,
  - d) er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
  - e) In den Fällen der Buchstaben c) und d) kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
4. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

- c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, Missbrauch des Feuerwehrdienstausweises oder
- d) wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- 5. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- 1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren ehrenamtlichen Abteilungskommandanten, seinen ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- 2. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten, nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- 3. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.



4. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - a) am Dienst, sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,
  - g) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

6. Für die Funktionen Atemschutzgeräteträger und Maschinist sind zusätzliche Übungen, Unterweisungen sowie eventuelle ärztliche Untersuchungen im Dienstjahr verpflichtend.
7. Ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und seinen Arbeitgeber wechselt.
8. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist dem Abteilungskommandanten vor dem Dienstbeginn zu melden.
9. Auf Antrag kann ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen vom Abteilungskommandanten, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) dauerhaft beschränken.
10. Ist ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich dort ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b).
11. Verletzt ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen



Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Oberbürgermeister kann, zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilungen**

1. In die Altersabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) und Abs. 2 Buchstabe b) bis d) aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.  
Die Alterskameraden der Einsatzabteilung Hauptamtliche Kräfte können wählen, in welcher der in § 1 Nr. 2 genannten Altersabteilung sie Mitglied werden möchten.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, unter Belassung der Dienstkleidung, aus der Einsatzabteilung in die jeweilige Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzuges Zell-Weierbach bleiben.
3. Der Leiter einer Altersabteilung und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt

und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

4. Der Leiter einer Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehr- und den Abteilungskommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und von diesem in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
5. Die Leiter der Altersabteilungen wählen einen Obmann und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Obmann der Altersabteilungen vertritt die Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss. Ihm obliegt außerdem die Koordination der Aktivitäten und die Förderung der Kameradschaftspflege der Alterskameraden. Er hält die Verbindung zu den anderen Altersabteilungen und Abteilungen, sowie zum Feuerwehrverband.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

1. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Offenburg“.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,





- b) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- c) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- d) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind,
- e) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - a) er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - e) er das 18. Lebensjahr vollendet,
  - f) der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird von den Angehörigen der Jugendabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart unterstützt und wird von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
6. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung festgelegt.

## **§ 8 Spielmanns- und Fanfarenzug Zell-Weierbach**

1. Die Aufgabe des Spielmanns- und Fanfarenzuges ist den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten. Er ist auch berechtigt, bei anderen Veranstaltungen teilzunehmen.  
Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten.  
Die Spielleute sind Mitglieder der Feuerwehr.



2. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen des Spielmanns- und Fanfarenzuges werden in dessen Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrungen**

1. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
  - a) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
  - b) bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
2. Die Feuerwehrangehörigen erhalten für ihre aktive Zugehörigkeit in der Feuerwehr Offenburg folgende Ehrungen:
  - 15 Jahre Medaille in Bronze
  - 20 Jahre Medaille in Silber
  - 30 Jahre Medaille in Gold.

Die Verleihung findet in der Hauptversammlung statt.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

- 1) Feuerwehrkommandant
- 2) Abteilungskommandanten

- 3) Feuerwehrausschuss
- 4) Abteilungsausschüsse
- 5) Hauptversammlung
- 6) Abteilungsversammlungen

## **§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter**

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
3. Der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Hauptversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Er wird nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit.
4. Der ehrenamtlich stellvertretende Feuerwehrkommandant hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.



5. Gegen eine Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
6. Vor der Bestellung eines hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.  
Er hat insbesondere
  - a) eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen, fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
  - b) auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  - c) für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
  - d) für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  - e) die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- f) die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Obmanns und der Leiter der Altersabteilungen und des Jugendfeuerwehrwartes zu überwachen,
  - g) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
8. Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
9. Der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant und der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der ehrenamtlichen stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
11. Die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung statt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- Sie werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister schriftlich bestellt. Mit der Bestellung beginnt die Amtszeit. In den zusammengefassten Einsatzabteilungen stimmen die jeweiligen Ortschaftsräte an Stelle des Gemeinderats zu. Stimmen nicht alle Ortschaftsräte der Wahl des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter zu, entscheidet an Stelle der Ortschaftsräte der Gemeinderat.



12. Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des jeweiligen Abteilungsausschusses und des jeweiligen Ortschaftsrates abberufen werden.
13. Der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 5 FwG).
14. Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Ortschaftsrat oder vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).
15. Gegen eine Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.  
Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

## **§ 12 Unterführer**

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie,

- a) einer Einsatzabteilung angehören und
  - b) über die für ihr Amt erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer der Wahlperiode des Abteilungskommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
  3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus. Sie unterstützen den Abteilungskommandanten in ihrer Tätigkeit der Aus- und Fortbildung.

### **§ 13 Protokollführer, Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte und Pressesprecher**

1. Der Feuerwehrausschuss bestimmt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Protokollführer.

Die Schriftführer und die Kassenverwalter werden von den Abteilungsver-sammlungen auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuer-wehrkommandanten für die Dauer der Wahlperiode des Abteilungskommandanten bestellt.





Der Feuerwehrkommandant kann für die Feuerwehr einen Pressesprecher bestellen.

2. Der Protokollführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung der Feuerwehr Offenburg jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und über die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
3. Die Kassenverwalter haben die Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Die ehrenamtlichen Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten zu melden.

## **§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf fünf Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:
  - Elgersweier mit 1 Mitglied,



- Fessenbach mit 1 Mitglied,
- Mitte mit 3 Mitgliedern,
- Nord mit 3 Mitgliedern,
- Ost mit 1 Mitglied,
- West mit 2 Mitgliedern,
- Wdschlag mit 1 Mitglied,
- Zell-Weierbach mit 1 Mitglied,
- Zunsweier mit 1 Mitglied.

2. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- die haupt- und ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Obmann der Altersabteilungen,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der hauptamtlichen Kräfte

Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss der Protokollführer und der Pressesprecher an. Sofern sie nicht nach Satz 1 auf fünf Jahre in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, haben sie kein Stimmrecht.

3. Wird ein nach Abs. 2 vorgesehenes Mitglied nachträglich oder zusätzlich in den Feuerwehrausschuss gewählt, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses entsprechend. Für diesen Fall nimmt im Ausschuss zusätzlich auch die Person mit Stimmrecht teil, die dieses Mitglied in seiner Funktion allgemein vertritt.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er



ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlage soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
6. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern binnen drei Wochen zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
8. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
9. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und
  - in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern,
  - in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern,
  - in Mitte aus max. 10 gewählten Mitgliedern,

- in Nord aus max. 6 gewählten Mitgliedern,
- in Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern,
- in West aus max. 6 gewählten Mitgliedern,
- in Windschläg aus max. 5 gewählten Mitgliedern,
- in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern,
- in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern.

Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- der stellvertretende Abteilungskommandant,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter.

Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.

10. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.
11. Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von fünf Jahren aus, wird binnen drei Monaten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.



## **§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
3. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten schriftlich einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.  
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

6. Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten tritt der Abteilungskommandant. Der jeweilige Kassenverwalter der Abteilung gibt einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege ab.

## § 16 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/ Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestimmen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
3. Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheits-



wahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl auf die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.

5. Die Niederschriften über die Wahlen des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, eines Abteilungskommandanten oder Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
7. Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und in den Altersabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. An die Stelle des Gemeinderates tritt der Ortschaftsrat; an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt der Ortsvorsteher.
8. Das Wahlrecht bei den Wahlen der Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter sowie der Abteilungsausschüsse steht dem Feuerwehrangehör-

igen bei Mehrfachmitgliedschaft in derselben Feuerwehr in jeder Einsatzabteilung zu. Bei den Wahlen des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses steht dem Feuerwehrangehörigen nur ein Wahlrecht in seiner Stammabteilung zu.

## **§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

1. Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - c) sonstigen Einnahmen,
  - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.





4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.  
Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
5. Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem für die Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiter der Stadt vorzulegen.
6. Der Feuerwehrausschuss wählt den Kassenverwalter und die Kassenprüfer für die Jugendfeuerwehr. Bei der Jugendfeuerwehr beschließt die Jugendfeuerwehrleitung (Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten über die Verwendung der Mittel.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20. Feb.1995 außer Kraft.

Offenburg, den 29.01.2013  
Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkung: Die Satzung wurde am 09. Februar 2013 im Offenblatt bekanntgegeben.





**Feuerwehr Offenburg**

Feuerwehr Offenburg  
Am Kestendamm 4  
77652 Offenburg

Tel 0781.919340

Fax 0781.91934124

[info@feuerwehr-offenburg.de](mailto:info@feuerwehr-offenburg.de)  
[www.feuerwehr-offenburg.de](http://www.feuerwehr-offenburg.de)